

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/934



Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht | Postfach 27 52 | 24917 Flensburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Sozialausschuss
Peter Eichstädt
Vorsitzender

Ihr Zeichen: L 212
Ihre Nachricht vom: 6. Februar 2013
Mein Zeichen: 40

verwaltung@staff.landsh.de
Telefon: 0461 89-318
Telefax: 0461 89-389

Sozialausschuss@landtag.ltsh.de

13.03.2013

Ministerium für Justiz,
Kultur und Europa
des Landes Schleswig-Holstein
24103 Kiel

durch
Generalstaatsanwalt
24837 Schleswig

Kinderschutz in Schleswig-Holstein
Antrag der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des
SSW
- Umdruck 18/571 (neu) Nr. 1 und 2 -

Die nachfolgende Stellungnahme basiert auf Wahrnehmungen im Rahmen der Bearbeitung von Verfahren im sogenannten „Kinderschutzdezernat“. In diesem Dezernat der Staatsanwaltschaft Flensburg werden Verfahren gemäß den §§171 (Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht), 225 (Misshandlung von Schutzbefohlenen) und 235 (Entziehung Minderjähriger) StGB bearbeitet. Bei der Bearbeitung dieser Verfahren werden häufig

Familienrechtsvorgänge beigezogen, wenn es um Vorfälle geht, die -auch - die Einschaltung des Familiengerichts erforderlich gemacht haben.

Grundsätzlich ist zunächst zu sagen, dass die Zusammenarbeit der Jugendhilfe mit der Justiz seit dem Inkrafttreten des § 8a KJHG deutlich besser geworden ist, es findet - jedenfalls überwiegend - ein Austausch hinsichtlich der geplanten und/oder durchgeführten Maßnahmen statt, zum Teil nach Hinweis auf Nr. 235 Abs. 3 RiStBV.

Der Weg des Vorgehens bei einer Kindeswohlgefährdung ist in § 8a KJHG sehr deutlich formuliert.

In (gravierenden) Einzelfällen wurde indes beobachtet, dass Jugendämter im Hinblick auf den Begriff „Kindeswohlgefährdung“ eine - aus unserer Sicht - (zu) hohe Toleranzschwelle haben. Auch bei gravierenden Missständen auf Seiten der Sorgeberechtigten wird zunächst versucht, durch Erziehungshilfen eine Änderung des Verhaltens der Sorgeberechtigten und damit der Situation der Kinder zu erreichen, ohne dass das betroffene Kind aus der Familie genommen wird und ohne dass eine engmaschige Kontrolle der Vorgaben erfolgt. Liegt aber beispielsweise auf Seiten der Sorgeberechtigten eine erhebliche Sucht(-erkrankung) vor, so bedarf es erfahrungsgemäß eines längeren Zeitraums, um eine Änderung herbeizuführen, wenn dies denn überhaupt gelingt. Während dieser Zeit bleibt das Kind dieser unzulänglichen und gefährdenden Situation weiter ausgeliefert. Es scheint in diesen Fällen seitens der Jugendämter im Einzelfall eine Fehleinschätzung im Hinblick auf die Kompetenzen und/oder die Willenskraft der Sorgeberechtigten vorzuliegen. Gerade bei Suchterkrankungen ist bekannt, dass Änderungen nur sehr schwer und nach längerer Zeit eintreten, so dass hier mindestens eine sehr enge und regelmäßige Kontrolle der Gefährdungssituationen erfolgen müsste, wenn nicht sogar die (vorübergehende) Herausnahme des betroffenen Kindes eine bessere Gewähr für dessen Sicherheit in gesundheitlicher und psychischer Hinsicht bietet. Denn es ist ebenfalls bekannt, dass durch suchtkranke Eltern Kinder lebenslange Folgeschäden davon tragen (siehe auch die Dokumentation im MDR am 13.3.2013: „Der Alkohol. meine Eltern und ich“.) Dabei ist es in vielen Fällen sicher ausreichend, nur das Aufenthaltsbestimmungsrecht zu entziehen und während der Fremdunterbringung den Kontakt zur Herkunftsfamilie zu ermöglichen. Aber in einer Alkoholikerfamilie/Suchtfamilie haben Kinder in der Regel keine Chance auf eine gedeihliche Entwicklung.

Eine weitere Beobachtung geht dahin, dass Jugendämter im Einzelfall Familiengerichte nicht einschalten, obwohl eine Einbindung des Familiengerichts zur besseren Kontrolle sinnvoll erscheint. Eine Befürchtung scheint darin zu bestehen, dass, wenn entsprechende Anträge vom Familiengericht nicht erwartungsgemäß entschieden werden, nach einer solchen abschlägigen Entscheidung eine Zusammenarbeit mit den betroffenen Familien nach einer solchen Entscheidung nicht mehr möglich ist. Auf Seiten der Familiengerichte wird bei der Frage, warum kein Sorgerechtsentzug angeordnet worden ist, darauf verwiesen, dass die Oberlandesgerichte sehr hohe Anforderungen an die Voraussetzungen einer Kindeswohlgefährdung mit der Folge des Sorgerechtsentzugs stellen und insoweit schon die Entscheidungen der Familiengerichte beim Amtsgericht steuern. Die Gesetzeslage scheint demnach den Zusammenhalt der Familie als oberste Priorität vorzugeben.

Aus hiesiger Sicht ist es im Interesse der Kinder aber erforderlich, ihr Recht auf sichere und gewaltfreie Erziehung als oberstes und primäres Ziel im Gesetz zu verankern, denn sie sind die schwächsten Beteiligten, können sich in aller Regel nicht selbst helfen und bedürfen der besonderen Fürsorge. Entscheidungen sollten sich daran orientieren, was das Beste für das Kind ist – aus Sicht eines erfahrenen kompetenten Dritten. Für die Sorgeberechtigten sollte klar sein und dies auch mit entsprechenden Vorgaben deutlich gemacht werden, dass von ihrem Verhalten entscheidend abhängt, wie sich die Gestaltung des Umgangs mit dem Kind weiter entwickelt. Natürlich wird dies auch immer versucht. Gelegentlich entsteht aber der Eindruck, dass die Sorgeberechtigten wissen, dass Jugendämter keine Möglichkeiten haben, Erziehungshilfen zwangsweise durchzusetzen und dies ausnutzen. Das ist dann gelegentlich das Ende der Bemühungen. Letztendlich leiden darunter jedoch die betroffenen Kinder.

In Fällen von körperlichen Misshandlungen ist es nicht immer notwendig, Kinder aus den Herkunftsfamilien herauszunehmen. Eine Verhaltensänderung der Sorgeberechtigten ist aber gleichwohl erforderlich. Die Verpflichtung der Sorgeberechtigten, sich im Rahmen eines Anti-Gewalt-Trainings mit diesem Thema zu beschäftigen und eine Änderung der Erziehungsmethoden anzustreben, wäre wünschenswert. Angebote sind diesbezüglich leider nicht oder nur vereinzelt vorhanden.

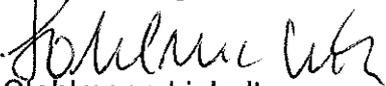
Soweit die Frage gestellt wurde, in welcher Form die Anforderungen des § 1793 Abs. 1a BGB erfüllt und überwacht werden, kann über eigene Erfahrungen damit nicht berichtet werden. Allerdings wird auf der Grundlage der Erfahrungen mit den o. g. Verfahren bezwei-

felt, ob der Kontakt zwischen Vormund und Mündel einmal im Monat oder sogar weniger ausreichend ist, um dem Vormund einen zutreffenden und umfassenden Eindruck des Wohlbefindens des Mündels zu vermitteln. Bei diesen Zeitabständen kann kaum eine persönliche Bindung entstehen, geschweige denn eine Vertrauensbasis, auf der der Austausch zwischen stark belasteten Kindern und dem Vormund über intime und persönliche Dinge gelingen kann.

Erfahrungen aus einem anderen Deliktsbereich zeigen, dass es Fälle von sexuellem Missbrauch auch in Pflegefamilien gibt. Eine stärkere Überprüfung der Pflegefamilien und eine häufigere Beobachtung jedenfalls am Anfang einer Fremdunterbringung erscheinen daher erforderlich.

Schließlich wird auf ein weiteres Thema hingewiesen, nämlich auf die Personen der Verfahrensbeistände in den Familiengerichtsverfahren. Es wurde beobachtet, dass häufig Anwältinnen als Verfahrensbeistände beigeordnet werden. Ohne die Kompetenzen der Anwältinnen bezweifeln zu wollen, ist die Frage zu stellen, welche Spezialausbildung bei den Anwältinnen vorhanden ist, um diese Aufgabe wahrzunehmen. Es sollte die Möglichkeit einer (Zusatz-)Ausbildung geben. Sozialpädagoginnen mit Zusatzausbildungen sollen für diese Aufgabe zur Verfügung stehen.

In Vertretung


Stahlmann-Liebelt
Oberstaatsanwältin